

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hande (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Prüffälle des Thüringer Amts für Verfassungsschutz seit dem Jahr 2016

Das Thüringer Amt für Verfassungsschutz (AfV) erhebt regelmäßig Daten über Bestrebungen, Tätigkeiten und Strukturen, um zu prüfen, ob diese unter einen der in § 4 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes (ThürVerfSchG) genannten Fälle fallen – oder sich aus tatsächlichen Anhaltspunkten zumindest ein Verdacht hierzu ergibt. Hierzu darf sich das AfV allgemein zugänglicher Quellen bedienen. Ergebnis solcher sogenannter Prüffälle kann entweder eine Einstellung des Prüffalles ohne weitere Beobachtung mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder eine Einstufung als Beobachtungsobjekt (Verdachtsfall oder „extremistische Bestrebung“) sein. Diese Tätigkeiten des AfV finden in der Regel außerhalb der Wahrnehmung der Öffentlichkeit statt.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/2331** vom 22. April 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. August 2026 beantwortet:

1. Welche inhaltlichen Kategoriensysteme, „Phänomenbereiche“ oder sonstigen Untergliederungen existieren im AfV für die verschiedenen in § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürVerfSchG aufgeführten Aufgabenfelder des AfV (bitte nach Aufgabenfeld aufschlüsseln)?

Antwort:

Aufgabe des AfV ist die Sammlung und Auswertung von Informationen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder. Zu diesem Zweck beobachtet es gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürVerfSchG:

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen und Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind, und
5. frühere, fortwirkende unbekannte Strukturen und Tätigkeiten der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in Thüringen.

Bei der Beobachtung von Bestrebungen ordnet der Verfassungsschutz Erkenntnisse in sogenannte Phänomenbereiche wie Rechts- und Linksextremismus, Reichsbürger- und Selbstverwalter, auslandsbezogenen Extremismus und Islamismus ein. Diese Phänomenbereiche dienen ausschließlich als arbeitsorganisatorische Kategorien und sind nicht gesetzlich festgelegt.

Hinsichtlich der einzelnen Untergliederungen beziehungsweise konkreten Aufgabenfelder, die sich aus der gesetzlichen Aufgabenstellung des AfV ableiten, wird auf den jährlichen Verfassungsschutzbericht des Freistaats Thüringen verwiesen.*

2. Bestehen im AfV über die Grade der Einstufungen als Prüffall und Beobachtungsobjekt und der Unterteilung des letzteren in Verdachtsfall und „extremistische Bestrebung“ hinaus weitere definierte Einstufungsgrade (etwa „kämpferisch-aggressiv“ oder Ähnliches – bitte nach den Aufgabenfeldern aufschlüsseln)?

Antwort:

Der „Prüffall“ ist kein Einstufungsgrad und insoweit keine eigene nachrichtendienstliche Beobachtungskategorie. Als Prüffall bezeichnet wird vielmehr die Prüfung allgemein zugänglicher Informationen dahin, ob (überhaupt) der gesetzliche Auftrag des Verfassungsschutzes eröffnet ist (vergleiche § 4 Abs. 1 Satz 5 ThürVerfSchG). Personenbezogene Daten werden im Rahmen dieser Prüfung nicht in Fachdateien gespeichert. Er geht demnach den beiden Einstufungsgraden „Verdachtsfall“ und „erwiesen extremistische Bestrebung“ voraus. Weitere Einstufungsgrade bestehen nicht. Insbesondere ist das Merkmal „kämpferisch-aggressiv“ keine Bedingung für die Einstufung einer Bestrebung gleich welchen Grads, sondern ein in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung entwickeltes Kriterium, das vor allem im Vereinsrecht eine maßgebliche Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Vereinsverbots darstellt. Für die Arbeit des Verfassungsschutzes ist es allenfalls von mittelbarer Bedeutung.

3. Welche verbindlichen Definitionen oder Kriterienkataloge bestehen im AfV zur Abgrenzung von „Prüffall“, „Verdachtsfall“ und „erwiesener extremistischer Bestrebung“ sowie gegebenenfalls weiterer Unterteilungen nach Frage 2?

Antwort:

Bei einem „Prüffall“ prüft das AfV intern, ob überhaupt tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 ThürVerfSchG vorliegen. Zu diesem Zweck darf das AfV aus allgemein zugänglichen Quellen die erforderlichen Informationen erheben. Ergeben sich hierdurch hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte, kann die Bestrebung im Einzelfall als „Verdachtsfall“ eingestuft werden. Bei „erwiesen extremistischen Bestrebungen“ liegen qualitativ und quantitativ weiter verdichtete tatsächliche Anhaltspunkte vor. Nur bei einem „Verdachtsfall“ und einer „erwiesen extremistische[n] Bestrebung“ werden diese als Beobachtungsobjekt bezeichnet. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist bei der Einstufung stets zu beachten.

4. In wie vielen Fällen hat das AfV seit dem Jahr 2016 sogenannte Prüffälle eröffnet (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Antwort:

Da es sich bei „Prüffällen“ um kein förmliches Kriterium verfassungsschutzrechtlicher Bearbeitung handelt, vor allem aber um keinen Einstufungsgrad, sondern lediglich um eine allgemeine Prüfung von erkennbaren Tatsachen dahin, ob diese sich im Sinne der Arbeit des Verfassungsschutzes zu relevanten Erkenntnissen verdichten lassen, können zur Anzahl der Fälle keine Aussagen getroffen werden. Eine statistische Erfassung findet nicht statt.

5. Welchen Aufgabenbereichen und welcher inhaltlichen Kategorie (zum Beispiel „Phänomenbereich“) waren die jeweiligen Prüffälle zugeordnet?

Antwort:

„Prüffälle“ können Bestrebungen und Tätigkeiten aller Phänomenbereiche betreffen. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

* abrufbar unter <https://verfassungsschutz.thueringen.de>

6. In welcher Zeitspanne und mit welchem Ergebnis wurden die jeweiligen Prüffälle bearbeitet?

Antwort:

Die Zeitspanne einer Bearbeitung bestimmt sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Auch insoweit ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Bearbeitung als Prüffall ist demnach auf das zeitlich notwendige Maß zu beschränken. Nach Abschluss der Prüfung erfolgte entweder die Einstellung der Bearbeitung oder eine systematische Fortsetzung der Bearbeitung.

7. Welche benennbaren Bestrebungen, Tätigkeiten oder Strukturen waren Gegenstand des jeweiligen Prüffalls (bitte mit Namen und kurzer Beschreibung aufführen)?

Antwort:

Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist es der Landesregierung nicht gestattet, über Prüffälle öffentlich zu berichten. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 4 bis 6 verwiesen.

8. Bei wie vielen Bestrebungen, Tätigkeiten oder Strukturen nach Frage 4 wurde durch das AfV seit dem Jahr 2016 ein höherer Einstufungsgrad als der des Prüffalls zugeordnet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort:

Da die „Prüffälle“ keiner statistischen Erfassung unterfallen, kann auch zu einem daraus resultierenden Einstufungsgrad keine Auskunft gegeben werden. Auf die Antwort zur Frage 4 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

9. Welchen Bestrebungen, Tätigkeiten oder Strukturen wurde durch das AfV seit dem Jahr 2016 ein höherer Einstufungsgrad als der des Prüffalls zugeordnet (bitte nach Namen, Aufgabenbereich und inhaltlicher Kategorie, Zeitspanne oder Startdatum der jeweiligen Einstufungsgrade [inklusive der Einstufung als Prüffall] und kurzer Beschreibung aufschlüsseln)?

Antwort:

Es wird auf den jährlichen Verfassungsschutzbericht des Freistaats Thüringen und die dort genannten Beobachtungsobjekte verwiesen.*

Darüber hinaus liegen Informationen zu Beobachtungsobjekten vor, die im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes besonders schutzbedürftig sind. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten würde Rückschlüsse auf die nachrichtendienstliche Arbeitsweise und Erkenntnislage ermöglichen und somit den Zweck der Beobachtung erheblich gefährden. Wenn beobachtete Bestrebungen Kenntnis davon erhalten, dass sich der Verfassungsschutz (intensiver) mit ihnen befasst, kann das zu Vermeidungsstrategien, konspirativem Verhalten oder Ausforschungsanfragen an das AfV führen, wodurch die Erkenntnisgewinnung und sachgerechte Bearbeitung wesentlich erschwert werden.

Der Schutz der Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste gehört zum verfassungsrechtlich geschützten Staatswohl. Durch die Auflistung aller Bestrebungen, Tätigkeiten und Strukturen im Sinne der Fragestellung würden spezifische Informationen zur Erkenntnislage des Amts für Verfassungsschutz einschließlich des Informationsaustauschs innerhalb des Verfassungsschutzverbunds offengelegt, welche Rückschlüsse zuließen, die sich nachteilig auf die Funktionsfähigkeit und wirksame Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzverbunds, mithin auch auf die Sicherheitsbelange des Freistaats Thüringen und der Bundesrepublik Deutschland auswirken können. Eine Abwägung mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten ergibt, dass hier dem Geheimschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch der Abgeordneten zukommt (Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen).

Maier
Minister